

18.08.93

EG - Fz

M. Seifert

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

KOM(93) 328 endg.; Ratsdok. 8152/93

KEP-AE-Nr. 932402

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 18. August 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.)

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. Juli 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Rechnungshof werden an den Beratungen beteiligt.

Der Vorschlag wird auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Gerichtshof vorgelegt.

Die Kommission ersucht den Rat, vor dem 01. Januar 1994 über diesen Vorschlag sowie über die noch anhängigen Vorschläge KOM(92) 358 endg. (Drucksache 662/92) und KOM(93) 20 endg. (Drucksache 174/93) zu befinden.

Hinweis: vgl. Drucksache 8/89 = AE-Nr. 890021, Drucksache 662/92 = AE-Nr. 922526 und Drucksache 174/93 = AE-Nr. 930587.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. VORWORT	2
II. ANALYTISCHE BEGRÜNDUNG DER VORGESCHLAGENEN ZUSÄTZLICHEN ÄNDERUNGEN	3
1) Bestimmungen, die eine angemessene buchungs- und haushaltstechnische Behandlung bei der buchmäßigen Erfassung von Geldbußen ermöglichen sollen	3
2) Bestimmungen zur genaueren Festlegung und Stärkung der Rolle der Finanzkontrolle	4
3) Klärung der Bestimmung über die "Vorausschätzung" der Forderungen	5
4) Anpassung der Bestimmung von Art. 54 über die "Zahlstellen"	6
5) Klarstellung betreffend den Abschluß des Haushalts- jahres	6
6) Anpassung der Überschrift von Titel X (Sonderbestimmungen)	7

BEGRÜNDUNG

I. VORWORT

Die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften wurde 1990⁽¹⁾ einer allgemeinen Revision unterzogen, die sich insbesondere an die Reform der Gemeinschaftsfinanzen von 1988/89 (Delors-Paket I) angeschlossen.

Seither sah sich die Kommission bereits zweimal veranlaßt, einen Vorschlag für eine teilweise Revision der Haushaltsordnung vorzulegen:

1. Im September 1992 hat die Kommission einen Vorschlag vorgelegt⁽²⁾, um hauptsächlich hinsichtlich der Haushaltsordnung die Konsequenzen aus der in Maastricht beschlossenen Änderung der Verträge (die ursprünglich bereits zum 1. Januar 1993 in Kraft treten sollte) und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (das zum gleichen Zeitpunkt wirksam werden sollte) zu ziehen;
2. Im Januar 1993 hat die Kommission einen Vorschlag⁽³⁾ vorgelegt, um gewisse Bestimmungen der Haushaltsordnung unter Berücksichtigung der auf dem Gipfel in Edinburgh vom 11./13. Dezember 1992 gefaßten Beschlüsse (betreffend insbesondere die Haushaltsdisziplin und die Schaffung der neuen Reserven - für Soforthilfen und die Garantie der Darlehenstransaktionen - sowie die Einrichtung des Garantiefonds) anzupassen und zu ergänzen.

Bei der Erstellung dieser beiden Vorschläge hatte die Kommission es - sowohl wegen ihres spezifischen und genau abgegrenzten Inhalts als auch wegen der Dringlichkeit und somit der Priorität, die ihnen eingeräumt werden mußte - für zweckmäßig erachtet, gewisse andere Änderungen der Haushaltsordnung nicht zu berücksichtigen, die aufgrund der Erfahrung der vergangenen Haushaltsjahre dennoch ratsam sind und sich somit auch als notwendig erweisen.

(1) Verordnung Nr. 610/90 des Rates vom 13. März 1990
(ABl. Nr. L 70 vom 16.3.1990)

(2) KOM(92) 358 endg. vom 2. September 1992

(3) KOM(93) 20 endg. vom 26. Januar 1993

Da die vorgenannten Vorschläge beim Parlament und Rat immer noch anhängig sind, sieht sich die Kommission nun veranlaßt, einen dritten Vorschlag vorzulegen, der somit zu den beiden vorgenannten Vorschlägen hinzu kommt. Gegenstand dieses neuen Vorschlags sind eine Reihe im wesentlichen technischer Änderungen, die zwar keine politische Bedeutung haben, aber den Haushaltsvollzug, insbesondere hinsichtlich der Erfordernisse der Kontrolle und der Rechnungsführung verbessern sollen.

In der nachstehenden Begründung werden die verschiedenen zusätzlichen Änderungen, die die Kommission für notwendig hält, analysiert.

II. ANALYTISCHE BEGRÜNDUNG DER VORGESCHLAGENEN ZUSÄTZLICHEN ÄNDERUNGEN

- 1) Bestimmungen, die eine angemessene buchungs- und haushaltstechnische Behandlung bei der buchmäßigen Erfassung von Geldbußen ermöglichen sollen
(vgl. Artikel 5 und neuer Artikel 28 a)

Im Anschluß an das Urteil in der Rechtssache PVC⁽¹⁾, das 1992 ergangen ist, sah sich die Kommission veranlaßt, eine Reihe von Geldbußen zurückzuerstatten, die zu Unrecht gezahlt worden waren. Diese Rechtssache gab zunächst Anlaß zu einer Mitteilung an die Haushaltsbehörde⁽²⁾, sodann zu einer Zahlung durch Entnahme aus den Kassenmitteln und der Aufstellung des Vorentwurfs eines BNH 4/92 und schließlich am Jahresende zu einem Mittelübertragungsvorschlag (die beiden Verfahren sind jedoch nicht zum Abschluß gebracht worden).

Sowohl im Rahmen der vorerwähnten Mitteilung an die Haushaltsbehörde als auch in der Begründung zum BNH 4/92 war festgestellt worden, daß die derzeitige Haushaltsordnung keine Bestimmungen enthält, die die für die Behandlung ähnlicher Fälle wünschenswerte Flexibilität gewährleisten.

Daher erscheint es zweckdienlich, eine Änderung der Haushaltsordnung in Betracht zu ziehen, damit künftig die notwendige Flexibilität gewährleistet ist. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, an der Haushaltsordnung die beiden folgenden Änderungen vorzunehmen:

- Anpassung von Artikel 5, um eine Abweichung von dem in diesem Artikel vorgesehenen Grundsatz einzuführen;
- Einführung einer neuen Bestimmung - Artikel 28 a -, die die vorläufige Verbuchung der Geldbußen auf einem "Verwahrkonto" ermöglichen soll, solange ihr endgültiges Schicksal nicht bekannt ist, d.h. bis im Falle der Klageerhebung das Urteil des Gerichtshofs ergangen ist.

(1) "Polyvinylchlorid" (Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. Februar 1992)

(2) SEK(92) 1821 vom 7. Oktober 1992

2) Bestimmungen zur genaueren Festlegung und Stärkung der Rolle des Finanzkontrolleurs

Die Erfahrung der vergangenen Haushaltsjahre hat gezeigt, daß es zweckmäßig wäre, gewisse Bestimmungen genauer festzulegen, damit den Erfordernissen der internen Kontrolle eines jeden Organs besser Rechnung getragen wird. Zu diesem Zweck werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

a) Klärungen betreffend Artikel 24

Es wird vorgeschlagen, Artikel 24 Absatz 5 dahingehend zu ergänzen, daß der Finanzkontrolleur völligen Zugang zu den auf Magnetträgern erfaßten Unterlagen und Daten erhält.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß

- dem Rechnungshof in Artikel 87 der Haushaltsordnung ausdrücklich das Recht auf Zugang zu den auf Magnetträgern aufbewahrten Daten eingeräumt wird. Die vorherige Kontrolle - die innerhalb eines jeden Organs erfolgt - muß sich jedoch im Interesse der Homogenität auf dieselben Daten stützen können, die für eine nachträgliche Kontrolle vorliegen;
- außerdem ist in Artikel 24 Absatz 4 bereits ausdrücklich das Recht auf Zugang zu den Daten der Rechnungsführungssysteme erwähnt. Daher empfiehlt es sich, dieses Recht auf Zugang zu den Unterlagen und Daten auch für die rechnergestützten lokalen Systeme vorzusehen, denn sie enthalten in der Regel wertvolle Angaben über das Zustandekommen der Entscheidungen der Anweisungsbefugten, die die Verwendung der Mittel nach sich ziehen. Diese Daten sollen die Bewertung der Anwendung der Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung, die die Finanzkontrolle bei der Erteilung ihres Sichtvermerks vorzunehmen hat, erleichtern (vgl. Artikel 28, 38 und 47 der Haushaltsordnung).

Die Gelegenheit wird auch genutzt, um an Artikel 24 Absatz 2 redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

b) Verstärkung des Erfordernisses des "vorherigen Sichtvermerks"
(vgl. Artikel 36 und 38)

In der derzeitigen Fassung von Artikel 36 ist bereits der Grundsatz der vorherigen Mittelbindung verankert; diese muß den Maßnahmen, die zu einer Ausgabe führen können, vorausgehen oder sie begleiten.

Die Erfahrung der letzten Haushaltsjahre und die Auslegungen haben jedoch gezeigt, daß diese Bestimmung Lücken aufweist und daher präzisiert werden sollte. Die Finanzkontrolleure der Organe sahen sich nämlich mitunter vor Situationen gestellt, in denen diese Bestimmung nicht eingehalten worden war (was dann unweigerlich zur Erteilung "nachträglicher Sichtvermerke" führte), um die Verpflichtungen des Organs zu erfüllen.

Daher wird vorgeschlagen, Artikel 36 Absatz 1 erster Satz durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Für alle Maßnahmen, die zu einer Ausgabe zu Lasten des Haushaltsplans führen können, muß der Anweisungsbefugte einen Mittelbindungsantrag stellen; das Organ kann rechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten erst eingehen, nachdem der Finanzkontrolleur seinen Sichtvermerk erteilt hat".

Infolgedessen wird auch an Artikel 38 Absatz 1 eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

3) Klärung der Bestimmung über die "Vorausschätzung" der Forderungen
(vgl. Artikel 28 Absatz 1)

Die Anwendung der in Artikel 28 Absatz 1 vorgesehenen Bestimmung hat gewisse Probleme aufgeworfen, die auf die unzureichende Klarheit der derzeitigen Fassung zurückzuführen sind.

Daher hat der Rechnungshof in seinem Jahresbericht zum Haushaltsjahr 1991 eine Reihe diesbezüglicher Bemerkungen gemacht. Unter diesen Umständen hält die Kommission es für zweckdienlich, an der derzeitigen Fassung entsprechende Berichtigungen vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Ausführung des Einnahmenplans nach Maßgabe der jeweiligen Einnahmen de facto in drei verschiedenen Phasen erfolgt:

- a) Im Falle der ersten Phase handelt es sich bei einer Anzahl von Einnahmen um eine Situation, in der die Einnahme lediglich vorgesehen ist und somit als wahrscheinlich angenommen wird, aber noch nicht förmlich festgestellt werden kann (= Artikel 28 Absatz 1);
- b) bei der zweiten Phase handelt es sich um die förmliche Feststellung (wenn der Anspruch der Gemeinschaft feststeht, d.h. wenn die Forderung rechtlich sicher ist) (= Artikel 28 Absatz 2);
- c) bei der dritten Phase handelt es sich um die Einziehung, wenn die Forderung bezifferbar und fällig geworden ist (= Artikel 28 Absatz 2).

In der derzeitigen Fassung von Artikel 28 Absatz 1 ist jedoch von einem "Antrag" auf Feststellung der Forderung die Rede. Daher wird vorgeschlagen, diesen Wortlaut anzupassen, damit er die Situationen abdeckt, auf die er sich bezieht, d.h. die "Forderungsvorausschätzungen". Auf diese Weise wird ein klarer Text erzielt, so daß dessen Tragweite besser erfaßt werden kann.

Diese Klärung ist unerläßlich, um in Zukunft Mißverständnisse zu vermeiden - insbesondere das der Kommission vom Rechnungshof vorgeworfene "Amalgam" zwischen Absatz 1 und Absatz 2 dieses Artikels - und um eine angemessene buchungstechnische Überwachung auch der den "Forderungsvorausschätzungen" entsprechenden Fälle zu gewährleisten.

4. Anpassung der Bestimmung von Artikel 54 über die "Zahlstellen"

Die "Zahlstellen" – vgl. Artikel 54⁽¹⁾ der Haushaltsordnung – sind eine geeignete Maßnahme für die Ausführung bestimmter Ausgaben unter besonderen Bedingungen, insbesondere wegen der Erfordernisse der Dezentralisierung. Es ist jedoch festzustellen, daß in den bestehenden Vorschriften derzeit zwei verschiedene Regelungen vorgesehen sind, um die von den "Zahlstellen" abgewickelten Vorgänge in der Buchführung zu erfassen:

- a) In Artikel 54 (= allgemeine Regelung) ist lediglich der Grundsatz der Inanspruchnahme der "Zahlstellen" festgeschrieben, Sonderbestimmungen über die Verbuchung ihrer Zahlungen am Ende des Haushaltsjahres sind nicht enthalten⁽²⁾;
- b) dagegen heißt es in Artikel 122 (= Sonderregelung für die Ausführung "außerhalb der Gemeinschaft") zu Recht, daß für die "buchmäßige Erfassung" der bis zum 31. Dezember geleisteten Zahlungen eine zusätzliche Frist bis zum 15. Februar des folgenden Haushaltsjahres eingeräumt wird (= "zusätzlicher Zeitraum").

Diese Bestimmung – die bisher ausdrücklich nur für die von den Zahlstellen außerhalb der Gemeinschaft abgewickelten Vorgänge vorgesehen war – ist aber auch für die Abwicklung jedes Vorschusses, also auch innerhalb der Gemeinschaft gerechtfertigt. Unter strenger Einhaltung des Grundsatzes der Jährlichkeit (= bis zum 31. Dezember geleistete Zahlungen) versteht es sich von selbst, daß stets eine gewisse Frist erforderlich ist – wie dies im übrigen in Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe f der Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist –, damit die Unterlagen vom Zahlstellenverwalter an die Zentrale weitergeleitet werden können und die Abrechnung vom Anweisungsbefugten vorgenommen werden kann.

Daher wird vorgeschlagen, die Lücke, die Artikel 54 der Haushaltsordnung derzeit aufweist, dadurch zu schließen, daß aus Gründen der Kohärenz eine Angleichung an die Bestimmung des Artikels 122 vorgenommen wird. Es wird folglich vorgeschlagen, in Artikel 54 einen neuen Absatz 2 folgenden Wortlauts einzufügen:

"Ausgaben, die den von den Zahlstellen bis zum 31. Dezember geleisteten Zahlungen entsprechen, können bis zum 15. Februar des folgenden Haushaltsjahres in der Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres ausgewiesen werden."

5) Klarstellung betreffend den Abschluß des Haushaltsjahres
(Artikel 72)

Auf der Grundlage der Erfahrung wird vorgeschlagen, den derzeitigen Wortlaut von Artikel 72 zu ergänzen, indem ein Absatz 2 folgenden Wortlauts angefügt wird:

- (1) ergänzt durch die Bestimmungen der Artikel 51 bis 59 der Durchführungsbestimmungen.
- (2) In den Durchführungsbestimmungen ist in dieser Hinsicht ebenfalls nichts Näheres angegeben.

"Alle Rechnungsvorgänge, die nach Abschluß des Haushaltsjahres - ohne Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Gemeinschaft zu haben - für eine vollständige, zuverlässige und korrekte Darstellung der Finanzübersichten erforderlich sind, können noch bis zum 31. März des folgenden Jahres abgewickelt und von der Finanzkontrolle mit dem Sichtvermerk versehen werden."

Diese neue Bestimmung ist insbesondere aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- Gewisse Transaktionen machen bei ihrer Einziehung/Auszahlung eine vorübergehende Verbuchung auf einem "Verwahrkonto" erforderlich (z.B. Artikel 71 der Haushaltsordnung). Nach dem Grundsatz der Jährlichkeit des Haushaltsplans (und trotz der in Artikel 71 Absatz 1 der Haushaltsordnung gebotenen Möglichkeit einer Abrechnung in dem Haushaltsjahr, das auf die Zahlung eines Vorschusses folgt) muß ihre Verbuchung im Haushaltsplan so rasch wie möglich erfolgen. Damit aber auch die gegen Ende des Haushaltsjahres abgewickelten Transaktionen abgerechnet werden können, muß formell eine Frist über den 31. Dezember (oder für die Zahlungen über den 15. Januar) hinaus vorgesehen werden. Dieser Fall darf nicht mit den vorstehend behandelten "Zahlstellen" verwechselt werden, die einen anderen Einzelfall darstellen;
- ähnlich verhält es sich mit Transaktionen, die zum 31. Dezember enden, deren genaue Beträge aber erst nach Abschluß des Haushaltsjahres bekanntwerden (z.B. Bankkosten, Zinsen), oder mit Fragen im Zusammenhang mit der Verbuchung im Haushaltsplan.

Wie die Erfahrung zeigt, ist der 31. März als äußerster Termin für diese Art von Abrechnungen geeignet.

6. Anpassung der Überschrift von Titel X der derzeitigen Haushaltsordnung

Die Überschrift des derzeitigen Titels X - der bei der vom Rat am 13. März 1990 beschlossenen Änderung der Haushaltsordnung eingeführt wurde - wurde so abgefaßt, daß sie ausdrücklich den Betrieb der Delegationen "außerhalb der Gemeinschaft" abdeckt.

Mit Rücksicht auf die Entwicklung der konkreten Erfordernisse vor Ort sowie die in den vergangenen Haushaltsjahren gemachte Erfahrung sah sich die Kommission jedoch veranlaßt, dieselben Bestimmungen nicht nur für die Verwaltung der Delegationen "außerhalb der Gemeinschaft", sondern auch für die Verwaltung der Vertretungen und Nebenstellen in der Gemeinschaft anzuwenden (insbesondere in bezug auf die Führung der Bestandsverzeichnisses, die Zahlstellen usw.).

Im übrigen wurde diese Sachlage auch vom Rechnungshof anläßlich einer Kontrolle bei den Delegationen und Vertretungen hervorgehoben, was zu der Feststellung führte, daß sich eine einheitliche Behandlung als wünschenswert erweist.

Daher schlägt die Kommission eine Anpassung der Überschrift des derzeitigen Titels X vor, mit der die "Vertretungen" und "Nebenstellen" in der Gemeinschaft den "Delegationen" außerhalb der Gemeinschaft gleichgestellt werden sollen. Darüber hinaus wird Artikel 122 gegenstandslos, denn er wird durch den neuen Absatz 2 von Artikel 54 ersetzt.

Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

(Von der Kommission vorgelegt am 20. Juli 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78h,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 ⁽¹⁾ vorgesehene Konzertierung hat in einem Konzertierungsausschuß stattgefunden.

Die Bestimmungen der Haushaltsordnung sind zu ergänzen, um die Rolle des Finanzkontrolleurs dadurch zu stärken, daß er völligen Zugang zu den auf Magnetträgern erfaßten Unterlagen und Daten erhält und das Erfordernis eines „vorherigen Sichtvermerks“ genauer festgelegt wird.

Die einzelnen Phasen des Haushaltsvollzugs sind in Bezug auf die Forderungen näher zu bestimmen.

Für die buchmäßige Erfassung der Geldbußen ist eine angemessene buchungs- und haushaltstechnische Behandlung vorzusehen.

Im Interesse eines reibungslosen Funktionierens der Zahlstellen sind die Fristen für die buchmäßige Erfassung der Ausgaben dahin gehend zu ändern, daß die gegenwärtig in Artikel 122 vorgesehene Regelung allgemein angewandt wird.

Damit eine Reihe von Rechnungsvorgängen nach Abschluß des Haushaltsjahres abgewickelt werden können, ist eine angemessene zusätzliche Frist vorzusehen.

Der Verwaltungsbetrieb der Vertretungen und Nebenstellen in der Gemeinschaft ist dem der Delegationen außerhalb der Gemeinschaft vergleichbar; infolgedessen ist der Anwendungsbereich von Titel X zu erweitern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Haushaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einzahlungen oder Auszahlungen dürfen vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 28a nur im Wege der Verbuchung unter einem Artikel des Haushaltsplans vorgenommen werden.“

2. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser nimmt seine Aufgaben nach den in Artikel 2 genannten Grundsätzen und gemäß Artikel 22 Absatz 3 wahr. Er berichtet seinem Organ über alle Probleme, die er im Hinblick auf die Verwaltung der Gemeinschaftsmittel feststellt.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„Alle auf Magnetträgern erfaßten oder aufbewahrten Unterlagen und Daten, die der Finanzkontrolleur für die Wahrnehmung seiner Aufgaben für notwendig erachtet, werden ihm auf seinen Wunsch von den zuständigen Dienststellen des Organs übermittelt.“

3. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Unterabsatz 1 werden nach den Worten „Alle Maßnahmen“ die Worte „oder Situationen“ eingefügt und die Worte „zu beantragen“ durch die Worte „zum Gegenstand einer Forderungsvorausschätzung zu machen“ ersetzt;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 89 vom 22. 4. 1975, S. 1.

- b) in Absatz 1 Unterabsatz 2 werden die Worte „Diese Anträge“ durch die Worte „Diese Voraussetzungen“ ersetzt;
- c) in Absatz 1 erhält der Anfang von Unterabsatz 3 folgende Fassung:
- „Sie müssen insbesondere Angaben über die Art der Einnahme und ihre Verbuchungsstelle im Haushaltsplan sowie nach Möglichkeit ihre voraussichtliche Höhe und die Bezeichnung des Schuldners enthalten. Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird bestätigt.“;
- d) in Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b) wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Vorausschätzung“ ersetzt;
- e) Absatz 1 Unterabsatz 4 wird gestrichen;
- f) (Betrifft nicht die deutsche Fassung.)
- g) in Absatz 2 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz angefügt:
- „Für bestimmte laufende Einnahmen können gemäß den in Artikel 126 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen vorläufige Feststellungen vorgenommen werden.“
4. Es wird folgender Artikel eingefügt:
- „Artikel 28a*
- Die Einnahmen aus Geldbußen, Zwangsgeldern und Strafen, die von der Kommission auf der Grundlage der geltenden Vorschriften verhängt werden, können — solange die entsprechenden Entscheidungen durch den Gerichtshof aufgehoben werden können — vorläufig auf einem Verwahrkonto verbucht werden.
- Diese Situation wird so bald wie möglich bereinigt:
- wenn keine Klage erhoben wird, sobald die zu diesem Zweck vorgesehene Frist abgelaufen ist,
 - wenn Klage erhoben wird, sobald das endgültige Urteil des Gerichtshofes ergangen ist.“
5. Artikel 36 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Für alle Maßnahmen, die zu einer Ausgabe zu Lasten des Haushaltsplans führen können, muß der Anweisungsbefugte einen Mittelbindungsantrag stellen; das Organ kann rechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten erst eingehen, nachdem der Finanzkontrolleur seinen Sichtvermerk erteilt hat. Bei laufenden Ausgaben können vorläufige Mittelbindungen beantragt werden.“
6. Artikel 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe a) eingefügt:
- „a) die Vorlage des Mittelbindungsantrags gemäß Artikel 36 Absatz 1;“;
- b) in Absatz 1 werden die Buchstaben a), b), c) und d) zu b), c), d) und e).
7. Artikel 54 wird wie folgt geändert:
- a) Die derzeitige Fassung wird Absatz 1;
- b) es wird folgender Absatz angefügt:
- „(2) Ausgaben, die den von den Zahlstellen bis zum 31. Dezember geleisteten Zahlungen entsprechen, können bis zum 15. Februar des folgenden Haushaltsjahres in der Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres ausgewiesen werden.“
8. Artikel 72 wird wie folgt geändert:
- a) Die derzeitige Fassung wird Absatz 1;
- b) es wird folgender Absatz angefügt:
- „(2) Alle Rechnungsvorgänge, die nach Abschluß des Haushaltsjahres — ohne Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Gemeinschaft zu haben — für eine vollständige, zuverlässige und korrekte Darstellung der Finanzübersichten erforderlich sind, können noch bis zum 31. März des folgenden Jahres abgewickelt und vom Finanzkontrolleur mit dem Sichtvermerk versehen werden.“
9. Titel X wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Sonderbestimmungen für die Mittelbewirtschaftung betreffend das Personal der Vertretungen und Nebenstellen in der Gemeinschaft sowie der Delegationen außerhalb der Gemeinschaft und den entsprechenden Dienstbetrieb“**
- b) Artikel 122 wird gestrichen.
- Artikel 2*
- Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.
- Sie gilt ab ...
- Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

15.10.93

Beschluß
des Bundesrates

1. Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

KOM(93) 328 endg.; Ratsdok. 8152/93

Drucksache: 604/93

2. Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

KOM(93) 299 endg.; Ratsdok. 8155/93

Drucksache: 618/93

Der Bundesrat hat von den Vorlagen Kenntnis genommen.

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.